



- per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/1032
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

14. Dezember 2021

Mein Aktenzeichen
3261-0004
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Daniela Schillinger
Strafrechtsabteilung@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4801
06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 09. Dezember 2021

TOP 7 „Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft Tierschutz“

**Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 18/884 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 7 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Zu dem im Berichts Antrag erwähnten SWR-Beitrag über mögliche Tierschutzverstöße in einem rheinland-pfälzischen Schlachthof kann ich heute lediglich Folgendes berichten:

1/7

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern prüft derzeit das Vorliegen eines Anfangsverdachts für Vergehen nach dem Tierschutzgesetz. Sie wertet dazu ihr vorliegendes Videomaterial aus. Ich bitte um Verständnis, dass ich in diesem Prüfstadium mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen möglicher Betroffener keine näheren Angaben machen kann, jedenfalls nicht in öffentlicher Sitzung.

Ich bin aber gerne bereit, losgelöst von diesem konkreten Fall zu dem Berichtsantrag und einem etwaigen Bedürfnis für eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Sachen Tierschutz Stellung zu nehmen.

Unzweifelhaft ist der Tierschutz ein hohes Gut. Gemäß Art. 20a des Grundgesetzes schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

In der rheinland-pfälzischen Verfassung heißt es in Artikel 70: „Tiere werden als Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden im Rahmen der Gesetze vor vermeidbaren Leiden und Schäden geschützt.“

§ 17 des Tierschutzgesetzes definiert den entsprechenden strafrechtlichen Schutz. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.



Ergänzt wird dieser Schutz durch das in § 20 Tierschutzgesetz enthaltene Verbot der Tierhaltung. Wird jemand wegen einer nach § 17 rechtswidrigen Tat verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht das Halten oder Betreuen von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer verbieten, wenn die Gefahr besteht, dass er weiterhin eine nach § 17 rechtswidrige Tat begehen wird. Ein Verstoß gegen das Tierhalteverbot ist strafbedroht, und zwar mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Flankierend greift der strafrechtliche Schutz eines Tieres nach § 303 Strafgesetzbuch ein. Tiere unterfallen dem strafrechtlichen Begriff der Sache und können daher taugliche Objekte der Sachbeschädigung sein. Dem steht der durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht im Jahr 1990 eingefügte § 90a des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht entgegen. Danach sind Tiere keine Sachen; auf sie finden jedoch die für Sachen geltenden Vorschriften grundsätzlich entsprechende Anwendung. Die Sacheigenschaft von Tieren im Sinne von § 303 Strafgesetzbuch bleibt erhalten, um dem Anliegen des Gesetzgebers gerecht zu werden, den strafrechtlichen Schutz von Tieren durch die neue gesetzliche Regelung keinesfalls zu schmälern. Dies ist der geltende strafrechtliche Rahmen.

Zur Verfolgung von strafbaren Verstößen gegen das Tierschutzgesetz existieren bei fünf von acht rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften eigens eingerichtete Sonderdezernate. Bei den Staatsanwaltschaften Koblenz, Trier und Zweibrücken werden die entsprechenden Verfahren in den sogenannten „allgemeinen“ Dezernaten bearbeitet. Nach Mitteilung der Leitenden Oberstaatsanwälte Koblenz und Trier sowie der Leitenden Oberstaatsanwältin Zweibrücken seien hierbei bisher keine Probleme aufgetreten. Andernfalls würde die Einrichtung von Sonderdezernaten geprüft werden.

Bei allen Staatsanwaltschaften gibt es im Übrigen Ansprechpartner für Verwaltungsbehörden und sonstige Dienststellen sowie für Tierschutzverbände.



Diese Struktur hat sich aus Sicht der Staatsanwaltschaften bewährt. Durch die örtliche Nähe zwischen Staatsanwaltschaft und Verwaltungsbehörde und der Möglichkeit, Sachverhalte im Rahmen von Besprechungen gegebenenfalls auch kurzfristig erörtern zu können, hat sich eine gute Zusammenarbeit etabliert. Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft ist mit den lokalen Gegebenheiten vertraut und kennt die Akteure. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verfügen auch zumeist über langjährige Erfahrungen im Bereich Tierschutz.

Zwar stellt der Bereich Tierschutz im Rahmen der juristischen Ausbildung keinen eigenen und abgrenzbaren Prüfungsstoff dar. Er gehört aber zu den Rechtsgebieten des Staatsrechts, des Verwaltungsrechts und des Zivilrechts. Entsprechende Aktenvorträge und Klausuren sind regelmäßig Bestandteil beider juristischen Staatsexamina. Auch in den mündlichen Prüfungen wird das Thema behandelt.

Tierschutz ist darüber hinaus Gegenstand des Fort- und Weiterbildungsprogramms. So bietet die Deutsche Richterakademie in Trier im kommenden Jahr eine fünftägige Fortbildung für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter zum Thema Tierschutzrecht an mit dem Titel: „Ausgewählte Grundlagen und aktuelle Entwicklungen“. Ziel der Tagung ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über grundlegende und aktuelle Entwicklungen des Tierschutzrechts in seinen vielfältigen Aspekten zu informieren. Die Veranstaltung orientiert sich hierbei an der Praxis und der Rechtsprechung vor allem aus dem Strafrecht und dem Verwaltungsrecht. Thematisiert wird unter anderem die strafrechtliche Bewertung von gesetzwidrigen Zuständen in der Massentierhaltung und die verwaltungsrechtliche Rechtsprechung zu Tierversuchen. Gegenstand der Erörterung soll darüber hinaus die überaus wichtige Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften sein.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Veterinärämter der Verwaltungsbehörden stehen den Staatsanwaltschaften im Rahmen der Ermittlungsverfahren regelmäßig als sachverständige Zeugen zur Verfügung, wenn es um die Beurteilung der Frage geht, ob das Tatbestandsmerkmal der erheblichen oder länger anhaltenden bzw. sich wiederholenden Schmerzen oder Leiden im Sinne des § 17 Tierschutzgesetz erfüllt ist.

Eine entsprechende Wissensvermittlung und ein Wissenstransfer sind daher in der Praxis vorhanden.

Für eine Bündelung der strafrechtlichen Verfolgung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz gemäß § 143 Absatz 4 Gerichtsverfassungsgesetz sehe ich daher – im Einvernehmen mit der staatsanwaltschaftlichen Praxis - derzeit keine Veranlassung. Nach dieser Vorschrift kann Beamten einer Staatsanwaltschaft für die Bezirke mehrerer Land- oder Oberlandesgerichte die Zuständigkeit für die Verfolgung bestimmter Arten von Strafsachen zugewiesen werden, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist.

Beide Voraussetzungen drängen sich – wie dargestellt – für Rheinland-Pfalz nicht auf.

Die Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft würde auch - nicht zuletzt wegen der in unserem Bundesland bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen - keine entscheidenden Vorteile bezüglich Sachkenntnis oder Schnelligkeit der Erledigung bringen.

Nach meiner Kenntnis wurde bisher nur in Niedersachsen im Jahr 2002 eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft für den Bereich Tierschutz errichtet. Es handelt sich um die Zentralstelle für Landwirtschaftssachen bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg.

Ihre landesweite Zuständigkeit erfasst allerdings ausschließlich Nutztiere. Weitere Voraussetzung ist, dass die Tat im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von erheblicher Bedeutung ist. Alle übrigen Verfahren werden auch in Niedersachsen durch die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften bearbeitet.

Die zentrale Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Oldenburg für Verfahren von besonderer Bedeutung im Nutztierbereich dürfte vor dem Hintergrund der überwiegend in Niedersachsen ansässigen Schweinezuchtbetriebe erklärbar und nachvollziehbar sein. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung teilt auf ihrer Homepage mit, dass der Schwerpunkt der deutschen Schweinehaltung in den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen liege. Dort würden fast 60 Prozent aller deutschen Schweine gehalten. Dies gelte auch für die deutsche Legehennenhaltung.

In Rheinland-Pfalz finden sich solche landwirtschaftlichen Tierzuchtzentren hingegen nicht oder zumindest in deutlich geringerem Ausmaß.

Mit Blick auf die im Berichtsantrag erwähnte Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Hessen hat eine Anfrage ergeben, dass ein solches Bedürfnis dort erst kürzlich auf eine Eingabe des Hessischen Tierschutzbeirats geprüft, im Ergebnis aber abgelehnt wurde. Auch in Hessen bestehen entsprechende Sonderdezernate bei den einzelnen Staatsanwaltschaften.

Bei der Diskussion über eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft oder Zentralstelle darf zudem nicht unberücksichtigt bleiben, dass bereits nach geltendem Recht - § 145 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz - im Bedarfsfall auch eine nach § 143 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz an sich örtlich unzuständige Staatsanwaltschaft mit den Ermittlungen beauftragt werden kann.

§ 13 Absatz 1 der Strafprozessordnung ermöglicht es den Staatsanwaltschaften überdies, Verfahren anderer Staatsanwaltschaften wegen Sachzusammenhangs zu übernehmen, um übergreifende, miteinander in Wechselwirkung stehende Sachverhalte zu ermitteln.



Eine konsequente Strafverfolgung bei Verstößen gegen den Tierschutz, die auch der rheinland-pfälzische Koalitionsvertrag einfordert, halte ich daher nach den derzeitigen Erfahrungen der staatsanwaltschaftlichen Praxis für gegeben. Gleichwohl werden wir die Problematik aufmerksam beobachten und - falls erforderlich - auch reagieren.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin